

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 9

Pfarrkirchen, 25.04.2024

---

## Inhalt

	Seite
<b>Planfeststellung zur Errichtung eines Ersatzneubaus der Wehranlage Prühmühle an der Rott (Gewässer 1. Ordnung) in Eggenfelden, Höhe Flusskilometer 67,9, durch den Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf</b>	
<b>Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	57
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterskirchen-Geratskirchen</b>	58
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2024</b>	59

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Planfeststellung zur Errichtung eines Ersatzneubaus der Wehranlage Prühmühle an der Rott (Gewässer 1. Ordnung) in Eggenfelden, Höhe Flusskilometer 67,9, durch den Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG**

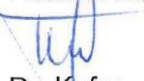
Der Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf, beabsichtigt anstelle des bestehenden Klappen- und Schützenwehres (Wehranlage Prühmühle) an der Rott in Eggenfelden, Höhe Flusskilometer 67,9, einen Ersatzbau (Schlauchwehr) neu zu errichten.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Planfeststellung gem. § 68 WHG.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das beantragte Verfahren nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 24.04.2024  
Landratsamt Rottal-Inn  
Fachbereich Wasserrecht



Dr. Kufer

# Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterskirchen – Geratskirchen Landkreis Rottal Inn

Auf Grund der Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 363.250,00 Euro

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.274,00 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Verwaltungsumlage

Umlage nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

220.500,00 €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 01. Oktober 2023 von insgesamt

105

Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

2.100,00 €

## § 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 17.500,00 Euro festgesetzt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Mitterskirchen, 16.04.24

Grundschulverband Mitterskirchen



Christian Müllinger  
Schulverbandsvorsitzender



## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn hat in ihrer Sitzung am 03. April 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 15. April 2024 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

**vom 19. April 2024 bis 06. Mai 2024**

im Rathaus Postmünster öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Postmünster zur Einsicht bereit. Dies gilt bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

Postmünster, 19. April 2024



Stefan Weindl  
Verbandsvorsitzender